

ZH_OBERGERICHT SB150452 vom 11. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150452

FR: ZH_OBERGERICHT SB150452 du 11 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150452 del 11 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Einleitung Hinsichtlich des zusammengefassten Anklagevorwurfs betreffend die Sachbeschädigungen, der Stellungnahmen des Beschuldigten sowie der Vorbringen des Verteidigers zum Anklagevorwurf, der vorhandenen Beweismittel und der Terminologie sowie der Gepflogenheiten in der Sprayerszene kann vorab auf die zutreffenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 44 S. 8-10; Art. 82 Abs. 4 StPO). Weitere Ausführungen zu diesen Punkten sind nachfolgend, soweit nötig, im Rahmen der Prüfung der einzelnen Sachbeschädigungen vorzunehmen.

- 7 -

E. 2

Zu den Tags "D.____", "E.____", "F.____" und "G.____" sowie den Verzierungen

E. 2.1

Tag "D.____"

E. 2.1.1

Der Beschuldigte gab anlässlich eines früheren Verfahrens zu, dass er am 20. Februar 2010 mehrere Tags mit dem Schriftzug "D.____" im "H.____"-Club an der ...-Allee ... in Zürich angebracht hatte (vgl. Dossier-Nr. 2010/174 [Untersuchungsakten Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl], Urk. 15 S. 2 und Urk. 4 S. 1 [Fotos 1 und 2] und S. 4 [Foto 2]). Er bezeichnete die von ihm gesprayten "D.____"-Schriftzüge selber als Tags (a.a.O.), machte zur inhaltlichen Bedeutung derselben allerdings keine Aussagen.

E. 2.1.2

Die Vorinstanz argumentierte, dass es sich bei "D.____" um eine Abkürzung des Tags "E.____" handle und diese beiden Tags das Pseudonym bzw. persönliche Erkennungszeichen des Beschuldigten darstellen würden. Dies sei deswegen so, weil die Buchstaben 1 und 2 beim Tag "D.____" und beim Tag "E.____" (stilistisch) sehr ähnlich seien, in verschiedenen Fällen beide Tags gleichzeitig mit dem weiteren Tag "F.____", welches ein Crew-Kürzel darstelle, angebracht worden seien und überdies das Tag "E.____" in einem sog. gesprayten Mitgliederverzeichnis der "G.____"-Crew aufgeführt werde, welche die Vorgängerin der "F.____"-Crew gewesen sei (vgl. Urk. 44 S. 10 f. und S. 13).

E. 2.1.3

Diese Argumentation der Vorinstanz ist grundsätzlich überzeugend (vgl. dazu auch nachstehende Ziff. 2.3.). Mit letzter Sicherheit lässt sich allerdings nicht entscheiden, ob die "D.____"-Schriftzüge im "H.____"-Club das Pseudonym des Beschuldigten (bzw. eine

Kurzform desselben) oder Tags mit irgend einer anderen Bedeutung darstellen. Von zentraler Bedeutung ist jedenfalls, dass die "D.____"-Tags in dem Stil, wie sie im "H.____"-Club angebracht wurden, nachweislich der Handschrift des Beschuldigten zuzuordnen sind. Dem individuellen Stil eines Sprayers kommt innerhalb der Sprayerszene eine grosse Bedeutung zu: Der style, wie er im Szenejargon genannt wird, bezeichnet die spezielle Art der Kreation bzw. das Charakteristikum in den Bildern eines

- 8 - writers (Sprayers). Dazu gehört u. a. das individuelle Gestalten von Buchstaben sowie das Einsetzen bestimmter Stilelemente, so dass ein stimmiger, eigener Stil entsteht. Einen guten (möglichst einzigartigen) style zu kreieren, gilt als erstrebenswert und ist eines der höchsten Ziele eines writers (vgl. das Stichwort "Style" im Artikel "Graffiti-Jargon" auf Wikipedia, abgerufen am 23.2.2016). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 33 S. 10) ist dem Gericht (und weiteren Strafverfolgungsbehörden) keineswegs verwehrt, selber eine Würdigung der stilistischen Erscheinung von Sprayereien vorzunehmen, können doch – jedenfalls auffällige – Gemeinsamkeiten oder Differenzen ohne Weiteres auch für Laien auf dem Gebiet der Schriftanalyse oder der Kunst erkennbar sein (vgl. hierzu auch das Urteil SB140567 des Obergerichts vom 24. April 2015).

E. 2.2

Tag "E.____"

E. 2.2.1

Aufgrund der aus dem früheren Verfahren betreffend den "H.____"-Club zur Verfügung stehenden Beweismittel kann – trotz (bereits damaligem) Bestreiten des Beschuldigten – mit rechtsgenügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Tag "E.____" auf einem Holzpfosten der Haupthalle dieses Clubs (vgl. Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S. 2 unten) auf den Beschuldigten zurückzuführen ist: Aus den glaubhaften Aussagen des damaligen Hausmeisters des Clubs geht hervor, dass dieses Tag am selben Abend angebracht wurde, als der Beschuldigte dabei beobachtet wurde, wie er (mit der gleichen Sprayfarbe) das (eingestandene) Tag "D.____" sprayte (vgl. Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 3 S. 2 und Urk. 4 S.1 f.). Ein Vergleich der polizeilich fotografierten (eingestandenen) "D.____"-Tags an der Wand der Haupthalle des "H.____"-Clubs und des Tags "E.____" am Holzpfosten dieser Haupthalle zeigt sodann auch für einen (graphologischen) Laien deutlich, dass diese Tags nicht etwa bloss grob stilistisch ähnlich sind, sondern die gleiche Handschrift tragen. Dies zeigt sich zum Einen namentlich anhand des gerundeten Scheitels (Oberbogens) des Buchstabens A, dessen Aufstrich (linke Hälfte) ausgeprägter geschwungen ist als dessen Abstrich (rechte Hälfte), was zu einer charakteristischen Asymmetrie des Buchstabens führt. Eine individuelle Charakteristik zeigt auch der Buchstabe 1, dessen (geschwungener) Aufstrich nach links zu kippen scheint und dessen Bauchbogen

- 9 - nicht an der Aufstrichlinie endet, sondern diese kreuzt und dahinter noch ein Stück weiter geht (vgl. die Fotos in Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S.1 f. und S. 4 unten).

E. 2.2.2

Wie bereits ausgeführt (vorstehend Ziff. 2.1.2. f.), ist aufgrund des Umstandes, dass das Tag "E.____" in einem gesprayten Mitgliederverzeichnis auftaucht, davon auszugehen, dass es den Namen eines writers darstellt (vgl. das Foto dieses – nicht vom Beschuldigten, sondern dem Mitglied "I.____" [J.____] gesprayten – Mitgliederverzeichnisses in D1 Urk. 10/4 S.

3). Die Verwendung des Tag "E._____" durch den Beschuldigten im "H._____"-Club lässt den weiteren Schluss zu, dass es dessen persönliches Pseudonym darstellt. Über dessen inhaltliche Bedeutung hinaus ist allerdings auch hier (wie schon beim Tag "D._____") von zentraler Bedeutung, dass der Schriftzug "E._____", wie er im charakteristischen Stil im "H._____"-Club angebracht wurde, nachweislich der Hand des Beschuldigten zugeordnet werden kann.

E. 2.3

Tag "F._____"

E. 2.3.1

Beim Tag "F._____" (bisweilen auch: "F._____ 94") handelt es sich gemäss den überzeugenden – und von Seiten des Beschuldigten insoweit auch nicht bestrittenen – Ermittlungen der Polizei um ein sogenanntes Crewtag, d.h. das Kürzel einer Gruppe von Sprayern (D1 Urk. 2 S. 3, Urk. 3 S. 1). Wie die Vorinstanz überzeugend darlegte (Urk. 44 S. 10 f.), bestehen keine Zweifel, dass der Beschuldigte als eines von deren Mitglieder angesehen werden muss bzw. zu- mindest mit der F._____-Crew in enge Verbindung zu bringen ist: Der Beschuldigte wurde am 3. Juli 2014 durch die Polizei dabei beobachtet, wie er ein Crewkürzel F._____ darstellendes Graffiti sprayte. Seine Behauptung, das Graffiti sei noch nicht fertig gewesen und er habe die Buchstabenfolge "... " sprayen wollen, entlarvt sich in Anbetracht der vollständig gerahmten Buchstaben des F._____- Schriftzugs, namentlich auch des "... ", und der angebrachten Verzierungen als offensichtliche Schutzbehauptung (vgl. das Foto in D1 Urk. 8). Auch wurde auf seinem anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Computer ein Dokument mit dem Namen "F._____ 94" gefunden (vgl. D1 Urk. 16/4 S. 3).

- 10 -

E. 2.3.2

Bereits unter den Tags im "H._____"-Club aus dem Jahr 2010 – welche aufgrund der glaubhaften Beobachtungen des Hausmeisters dieses Clubs am selben Abend angebracht worden sind, an dem der Beschuldigte die von ihm eingestanden Tags "D._____" an der Wand der Haupthalle anbrachte – findet sich (zweimal) das Crewtag F._____. Schon diese wurden demnach mit höchster Wahrscheinlichkeit vom Beschuldigten angebracht (vgl. die Fotos in Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S.3 oben und S. 4 unten).

E. 2.4

Tag "G._____" Wie den Ermittlungen der Polizei entnommen werden kann, nannte sich die F._____-Crew früher G._____-Crew. Die Vorinstanz erwog, dass aufgrund der Mitgliedschaft des Beschuldigten bei der nachmaligen F._____-Crew, seines im Handy gespeicherten Kontakts des "G._____"- sowie "F._____"- Mitgliedes J._____ und des weiteren Umstandes, dass der Name "E._____" in einem gesprayten Mitgliederverzeichnis des "G._____"-Crew enthalten sei, und als dessen Pseudonym angesehen werden müsse, auch davon ausgegangen werden müsse, dass der Beschuldigte bereits Mitglied der G._____-Crew gewesen sei (Urk. 44 S. 12). Die Argumentation der Vorinstanz überzeugt.

E. 2.5

Verzierungen Mit der Vorinstanz, auf deren ausführliche Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 44 S. 13), ist festzuhalten, dass die Verzierungen, welche an den vom

Beschuldigten eingestandenem "D._____"-Tags aus dem "H._____"-Club anzutreffen sind – ein Ausrufezeichen, ein "Heiligenschein" und ein "A-Stern" (Asterisk) – bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die einzelnen eingeklagten Sprayereien dem Beschuldigten zugeordnet werden können, mit zu berücksichtigen sind.

E. 3

Dossier 14; Tag "E._____" an der Unterführung ...-Platz

E. 3.1

Tatbezogene Strafzumessungsfaktoren In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am 3. Juli 2014 einen verhältnismässig grossen Schriftzug (ca. zwei auf fünf Meter) auf die Rückwand des Hotels K.____ anbrachte und dabei einen doch schon erheblichen Sachschaden von rund Fr. 2'000.– verursachte (D1 Urk. 1 S. 3). Gemessen an der Skala aller denkbaren Sachbeschädigungen wiegt das Tatverschulden objektiv allerdings noch leicht. Der Beschuldigte handelte subjektiv direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven. Er muss sich eine bedenkliche Gleichgültigkeit gegenüber fremdem Eigentum vorwerfen lassen. Das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der am 3. Juli 2014 begangenen Sachbeschädigung ist gesamthaft betrachtet als leicht einzustufen. Es erscheint angemessen, für diese Tat eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen einzusetzen.

E. 3.2

Täterbezogene Strafzumessungsfaktoren

E. 3.2.1

Bezüglich der Lebensgeschichte und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten – welche gemäss dessen Schilderungen anlässlich der Berufungsverhandlung seit der Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils keine erheblichen Veränderungen erfahren haben (vgl. Prot. II S. 5 ff.) – kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 24 f.). Mit dieser ist

- 20 - festzuhalten, dass sich die Lebensverhältnisse des Beschuldigten auf die Strafzumessung neutral auswirken. Deutlich strafe erhöhend zu berücksichtigen ist der Umstand, dass der Beschuldigte fünf zum Teil einschlägige Vorstrafen aufweist (Urk. 32). Nur leicht strafmindernd wirkt sich das vom Beschuldigten abgelegte Geständnis aus. Nachdem er in flagranti erwischt wurde (vgl. D1 Urk. 1), blieb ihm praktisch keine andere Wahl, als die ihm vorgeworfene Sachbeschädigung einzugestehen.

E. 3.2.2

Aufgrund der vorerwähnten täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren rechtfertigt sich eine Erhöhung der Geldstrafe von 30 auf rund 55 Tagessätze. 4. Hinderung einer Amtshandlung

E. 3.5

Betreffend Dossier 14 lässt sich der eingeklagte Sachverhalt demnach nicht erstellen.

E. 4

Dossier 18; Tag "F.____ 94 E._____" an einem Lieferwagen

E. 4.1

Tatbezogene Strafzumessungsfaktoren Der Beschuldigte sprang, als er durch die angerückten Polizisten aufgefordert wurde, vom Vordach herunterzusteigen, aus einer

Höhe von ca. drei Metern herunter und rannte weg. Trotz weiterer mehrmaliger Aufforderung der Polizei, stehen zu bleiben, setzte er seine Flucht fort. Erst nach Aufbietung einer weiteren Streifenwagenbesatzung gelang schliesslich die Festnahme des Beschuldigten (vgl. D1 Urk. 1 S. 2). Der Beschuldigte hat sich damit hartnäckig einer Amtshandlung zu entziehen versucht. Sein Verschulden liegt objektiv betrachtet nicht mehr leicht. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, ging es ihm doch ausschliesslich darum, sich seiner Festnahme und dem drohenden Strafverfahren zu entziehen. Das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Hinderung einer Amtshandlung wiegt auch gesamthaft betrachtet nicht mehr leicht. Es erscheint angemessen, für die vorerwähnte Straftat – isoliert für sich betrachtet – von einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen auszugehen.

- 21 -

E. 4.2

Täterbezogene Strafzumessungsfaktoren

E. 4.2.1

Die Lebensgeschichte und die persönlichen Lebensverhältnisse des Beschuldigten wirken sich auf die Strafzumessung nicht aus. Die Vorstrafen des Beschuldigten sind demgegenüber deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen. Sein Geständnis wirkt sich nur marginal aus.

E. 4.2.2

Aufgrund der vorerwähnten täterbezogenen Strafzumessungsfaktoren ist die Geldstrafe für die Hinderung der Amtshandlung von 10 Tagessätzen auf 15 Tagessätze zu erhöhen. 5. Gesamtstrafe In Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe für die Sachbeschädigung (vgl. Ziff. 3.2.2.) aufgrund der Hinderung einer Amtshandlung auf 60 Tagessätze zu erhöhen. Dabei ist festzuhalten, dass 1 Tagessatz durch die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungshaft abgegolten ist (Art. 51 StGB). 6. Tagessatzhöhe Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bestimmen (Art. 34 Abs. 2 StGB Satz 2). Der Beschuldigte erzielt zurzeit ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'800.– (zuzüglich 13. Monatslohn). Er hat Schulden von rund Fr. 20'000.–. Er lebt zusammen mit seiner Partnerin und deren gemeinsamen Sohn, der 7 Monate alt ist (vgl. Prot. II S. 3 ff.). In Anbetracht dieser Umstände, namentlich seiner familiären Unterstützungspflichten erscheint es angemessen, die Tagessatzhöhe auf Fr. 50.– festzusetzen.

- 22 - 7. Fazit Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen.

E. 4.4

Der Sachverhalt betreffend Dossier 18 lässt sich somit nicht erstellen.

E. 5

Dossier 8; Graffiti "D'._____", Tags "D._____" und "G._____" an einer Glaswand

E. 5.1

Laut Anklage soll der Beschuldigte zwischen dem 20. August 2009 und dem 23. Oktober 2009 den grossflächigen gelben, schwarz umrahmten Schriftzug "D._____" [recte:

"D'._____"] mit den gelben Tags "D._____" und "G._____" auf eine Glaswand der Werft der L._____ (L._____) gesprayt haben (D1 Urk. 21 S. 2).

E. 5.2

Die Vorinstanz hielt die Täterschaft des Beschuldigten für erstellt auf- grund der Überlegungen, dass die Wortfolge "D._____" als Pseudonym des Be- schuldigten angesehen werden müsse, er als ein Mitglied der G._____-Crew zu betrachten sei, am Graffiti auf der Glaswand keine weiteren Writer-Pseudonyme ersichtlich seien und dieses im Übrigen auch Verzierungen enthalte – namentlich zwei "A"-Sterne und ein Ausrufezeichen – wie die vom Beschuldigten eingestan- denen "H._____"-Tags (Urk. 44 S. 15 f.). 5.3.1. Die Argumente, welche die Vorinstanz aufgezählt hat, belasten den Beschuldigten tatsächlich.

- 15 - 5.3.2. Zusätzlich für die Täterschaft des Beschuldigten spricht der Stil der gesprayten Buchstaben: So weist das "D._____"-Tag die gleichen Charakteristiken auf, die an den vom Beschuldigten eingestanden "D._____"-Tags aus dem "H._____"-Club beobachtet werden können: Der Buchstabe "1" scheint nach links zu kippen und weist einen die Aufstrichlinie überkreuzenden Bogen auf, und der Buchstabe "2" besitzt einen asymmetrischen Scheitel (vgl. die Fotos in D8 Urk. 2 Blatt 3 und Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S. 1 und 4). Wie an zwei der "D._____"-Tags aus dem "H._____"-Club wird sodann auch das "D._____"-Tag an der Glaswand mit einem Ausrufezeichen abgeschlossen, das sich nach rechts neigt (vgl. die Fotos in D8 Urk. 2 Blatt 3 und Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S. 1 unten und 4 unten). Einem solchen Zeichen kommt aller- dings – gleich wie dem Asterisk – keine übermässige Bedeutung zu, ist es als Verzierung von graffiti doch relativ häufig zu beobachten. Hinzu kommt, dass auch der charakteristische Buchstabe "... " aus dem "G._____"-Tag an der Glaswand – der aufgrund seines zusätzlichen Abstriches auch für ein nach unten offenes "... " gehalten werden könnte – stark an densel- ben Buchstaben der "F._____"-Tags aus dem "H._____"-Club erinnert, welche von der damals ermittelnden Polizei tatsächlich als "F1._____"-Tag gelesen wur- den und aufgrund der glaubhaften Wahrnehmungen des Hausmeisters dieses Clubs betreffend das erstmalige Auftauchen der mit schwarzem Spray angebrach- ten Schmierereien mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dem Beschuldigten zuzu- ordnen sind (vgl. die Fotos in D8 Urk. 2 Blatt 3 und Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S. 1, 3 oben und 4 unten, sowie die Aussagen des Hausmeisters in Urk. 3 S. 2. sowie die Ausführungen unter vorstehender Ziff. 2.3.2.).

E. 5.4

Aufgrund dieser belastenden Indizien besteht ein erheblicher Verdacht an der Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Fall. Gleichwohl kann in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro reo auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass ein biter am Werk gewesen sein könnte, welcher den Beschuldigten nachahmte.

- 16 - Der Sachverhalt betreffend Dossier 8 lässt sich deshalb nicht mit der rechts- erforderlichen Sicherheit erstellen.

E. 6

Dossier 10; Tags "D._____" / "G._____" und "G._____" an der Unterführung ...-Strasse

E. 6.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zwischen dem 20. August 2009 und dem 23. Oktober 2009 die Tags "D._____" und "G._____" in schwarzer Farbe untereinander und

daneben einmal das schwarze Tag "G._____" an die Wand der Unterführung an der ...-Strasse ... in Zürich gesprayt zu haben (D1 Urk. 21 S. 3).

E. 6.2

Die Vorinstanz hielt den eingeklagten Sachverhalt für erstellt und begründete dies mit den Argumenten, dass das Pseudonym "D._____" dem Beschuldigten zuzuordnen sei, er auch als Mitglied der "G._____"-Crew anzusehen sei, und weiter aufgrund des Umstandes, dass das Crew-Kürzel "G._____" unmittelbar unter dem Pseudonym "D._____" angebracht wurde, davon auszugehen sei, dass auch das Crew-Kürzel "G._____" vom Beschuldigten stamme. Sodann sei das Pseudonym "D._____" mit denselben Verzierungen – einem "A"-Stern (Asterisk) und einem "Heiligenschein" – versehen, wie die vom Beschuldigten eingestandenen "H._____"-Tags. Auch das alleinstehende Crew-Kürzel "G._____" sei mit solchen Verzierungen versehen. Im Übrigen würden sich die eingeklagten Sprayereien deutlich von den weiteren, im Zeitraum vom 20. August 2009 bis zum 23. Oktober 2009 an der Wand der Unterführung an der ...-Strasse ... in Zürich angebrachten Sprayereien unterscheiden (Urk. 44 S. 16 f.).

E. 6.3

Die erstinstanzliche Beweiswürdigung hat einmal mehr viel für sich und belastet den Beschuldigten doch erheblich. Für die Täterschaft des Beschuldigten spricht auch, dass das "D._____"-Tag an der Unterführung ...-Strasse in seinem Buchstabenstil samt eines Teils seiner Verzierungen – des vorangehenden Asterisk ("A-Sterns") sowie des krönenden "Heiligenscheins" – sehr stark mit einem der vom Beschuldigten eingestandenen "D._____"-Tags aus dem "H._____"-

- 17 - Club übereinstimmt (vgl. die Fotos in D10 Urk. 1 Blatt 9 und Dossier-Nr. 2010/174 Urk. 4 S. 4 unten). Dennoch kann auch hier zu Gunsten des Beschuldigten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Tags an der Unterführung ...-Strasse auch von einer den Beschuldigten nachahmenden Drittperson angebracht worden sein könnten. Für einen sicheren Nachweis der Täterschaft des Beschuldigten reicht die vorhandene Indizienkette nicht aus.

E. 6.4

Der Sachverhalt betreffend Dossier 10 lässt sich somit nicht erstellen.

E. 7

Dossier 12; Tags "D.____G._____", "G.____D._____" und "G._____" am ...-Platz

E. 7.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zwischen dem 1. September 2009 und dem 13. September 2009 mit schwarzer Farbe die mehrere Meter langen schwarzen Tags "D.____G._____", "G.____D._____" und das silberne Tag "G._____" an die Wand der Personenunterführung am ...-Platz in Zürich gesprayt zu haben (D1 Urk. 21 S. 3)

E. 7.2

Die Vorinstanz erachtete den eingeklagten Sachverhalt erstellt mit der (sinngemässen) Begründung, dass die Tags "D.____G._____" und "G.____D._____" Zusammensetzungen seien des Pseudonyms "D._____" des Beschuldigten und des Kürzels der Crew "G._____", als deren Mitglied er anzusehen sei, und dass das Tag "D.____G._____" mit einem vorgängigen Asterisk ("A-Stern") verziert sei, gleich wie

eines der vom Beschuldigten eingestanden "D.____"-Tags aus dem "H.____"-Club (Urk. 44 S. 18 mit Verweis auf S. 14). Das silberne Crew-Kürzel "G.____" sei sodann ebenfalls dem Beschuldigten zuzuordnen, da es in unmittelbarer Nähe zu den beiden Tags "D.____G.____" und "G.____D.____" angebracht worden sei und zudem dem entsprechenden Crew-Kürzel in diesen beiden Tags sehr ähnlich sehe (a.a.O. S. 18).

- 18 -

E. 7.3

Die Umstände, welche die Vorinstanz aufgezählt hat, indizieren zwar bis zu einem gewissen Grade die Täterschaft des Beschuldigten, reichen aber für einen sicheren Nachweis nicht aus. Ob die Tags "D.____G.____" und "G.____D.____" Zusammensetzungen des Writernamens "D.____" und des Crewkürzels "G.____" darstellen, ist nicht mehr als eine (durchaus begründete) Vermutung. Mangels weiterer, klar den Beschuldigten belastender Beweismittel kann die Wahrscheinlichkeit einer zufällig stilistisch ähnlich arbeitenden oder willentlich nachahmenden Dritttäterschaft nicht ausgeschlossen werden. Der eingeklagte Sachverhalt betreffend Dossier 12 lässt sich deshalb nicht erstellen.

E. 8

Vollzug Angesichts der zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten kann ihm keine gute Legalprognose gestellt werden. Die heute auszufällende Geldstrafe ist deshalb zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB). IV. Zivilansprüche 1. Privatkläger C.____ Der Privatkläger C.____ (Geschädigter aus Dossier 18) machte Schadenersatz in der Gesamthöhe von Fr. 618.70 geltend (Urk. 28). Die Zivilklage des Privatklägers ist beziffert und substantiiert, womit die Spruchreife im Sinne von Art. 126 StPO erreicht ist (vgl. BSK StPO-Dolge, Art. 126 N 42) und somit über die Zivilklage zu entscheiden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Strafrichter im Adhäsionsverfahren an den von ihm im Schuldpunkt erstellten Sachverhalt gebunden, selbst wenn dieser nur in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo zustande kam (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2009 vom 21. Januar 2010). Wie dargelegt musste die Täterschaft des Beschuldigten betreffend Dossier 18 in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro reo offen bleiben und der Beschuldigte ist deshalb vom entsprechenden Vorwurf freizusprechen. Aufgrund dieser für den Adhäsionsprozess verbindlichen Feststellungen fehlt es an den zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen nach Art. 41 ff. OR, weshalb das Schadenersatzbegehren des Privatklägers in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen ist.

- 23 - 2. Privatklägerin Stadt Zürich, B.____ Zürich Die Privatklägerin Stadt Zürich, B.____ Zürich, macht Schadenersatz in der Gesamthöhe von Fr. 3'039.45 geltend (D5 Urk. 3, D8 Urk. 3, D10 Urk. 1 Blatt 6 und 9, D11 Urk. 3, D12 Urk. 3 und 4, D13 Urk. 3, D14 Urk. 3). Dem Beschuldigten konnten die entsprechenden Sprayereien nicht nachgewiesen werden. Das von der Privatklägerin geltend gemachte Schadenersatzbegehren ist deshalb abzuweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu einem Fünftel aufzuerlegen, und im Übrigen, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung betreffend die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht im Umfang von einem Fünftel. Für die Zeit bis 19. August 2015, in der er durch seinen Verteidiger

erbeten verteidigt war, verlangt der Beschuldigte eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 3'000.– (Urk. 52 S. 21). Eine solche erscheint gestützt auf die Honorarante vom 31. August 2015 (Urk. 34/7) angemessen und ist ihm deshalb aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen für die amtliche Verteidigung (vgl. Urk. 51 und 53), sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 24 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.